

Bekanntmachung der Stadt Vlotho

Der Rat der Stadt Vlotho hat in seiner Sitzung am 12. 5. 1987 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Der Rat der Stadt Vlotho beschließt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 1 „Auf der Linde“ gem. § 13 BBauG für die Grundstücke Gemarkung Exter Flur 12 Flurstücke 589 (teilweise), 592 (teilweise), 574, 593 (teilweise) und 475 als Satzung gem. § 10 BBauG mit den im Änderungsentwurf vom 29. 3. 1985 getroffenen zeichnerischen Festsetzungen.

Gem. § 12 des Bundesbaugesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 1 „Auf der Linde“ hiermit bekanntgemacht.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist ab sofort im Bauamt der Stadtverwaltung Vlotho (Zimmer 31), Lange Straße 60, 4973 Vlotho, von jedermann einzusehen.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Vlotho schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 155a BBauG).
2. Gem. § 44c (1) BBauG kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44c [2] BBauG).
3. Gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Die beschlossene vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

